

09.04.2020

Neudruck

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenbezüge während der Corona-Krise

A. Problem

Die jährliche Erhöhung der Bezüge für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen steht bevor. Beginnend ab dem 1. Juli 2020 werden basierend auf der Meldung statistischer Daten durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen die Abgeordnetenbezüge angepasst (§ 15 AbgG NRW). Wie in den Jahren zuvor, in denen eine solche automatische Anpassung erfolgt ist, wird diese Anpassung in eine Erhöhung münden.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen durchlaufen wegen der Corona-Pandemie zurzeit eine schwere gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Krise. Mit Stand vom 7. April 2020 waren fast 100.000 Menschen in Deutschland mit dem neuartigen Coronavirus infiziert; im Land Nordrhein-Westfalen über 20.000.¹ Über 96.000 Unternehmen haben in Nordrhein-Westfalen Kurzarbeit angemeldet.² Bürger mit kleinen und mittleren Einkommen, darunter viele Arbeitnehmer, Soloselbständige und Kleinstunternehmer, müssen um ihre wirtschaftliche Existenz bangen.

Es wäre vollkommen unangemessen, vor einem solchen Hintergrund die automatische Anpassung der Abgeordnetendiäten zuzulassen. Die Politik verlangt den Bürgern mit Verweis auf die Corona-Pandemie zahlreiche Entbehrungen ab: Kontaktverbote schränken die persönliche Freiheit ein und die erzwungene Stilllegung des gewöhnlichen Geschäftslebens schmälert die Lebensgrundlagen der Bürger. Gerade diejenigen, die solche Maßnahmen verordnen, müssen auch bereit sein, eigene Opfer zu bringen.

¹ Robert Koch-Institut, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, abgerufen am 7. April 2020.

² dpa-Agenturmeldung vom 31. März 2020, <https://www.sueddeutsche.de/karriere/arbeitsmarkt-duesseldorf-96-000-nrw-betriebe-melden-kurzarbeit-an-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200331-99-541267>, abgerufen am 7. April 2020.

Datum des Originals: 09.04.2020/Ausgegeben: 24.04.2020 (15.04.2020)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B. Lösung

Die Erhöhungen der Abgeordnetenbezüge werden durch eine Gesetzesänderung für 2020 und 2021, also den Rest der laufenden regulären Legislaturperiode, ausgesetzt. Die Abgeordneten des Landtages verzichten darauf, während der gegenwärtigen Krise dem Steuerzahler zusätzliche Kosten aufzubürden und senden ein unmissverständliches Signal der Solidarität an die notleidenden Teile des eigenen Volkes.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden unbefriedigenden Rechtslage, die das Ansehen der Abgeordneten beschädigen würde.

D. Kosten

Keine. Die Aussetzung der Diätenerhöhungen für zwei Jahre würde die Landesfinanzen entlasten.

E. Zuständigkeit

Der Landtag regelt die Entschädigung seiner Mitglieder selbst.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Gesetz zur Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenbezüge während der Corona-Krise

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)

§ 15

Anpassung der Abgeordnetenbezüge

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

(2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindex.

Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,

2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,

3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,

4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,

5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,

6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

§ 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

In Absatz 4 wird der Passus „zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014“ durch den Passus „zum 1. Juli 2013, zum 1. Juli 2014, zum 1. Juli 2020 und zum 1. Juli 2021, es sei denn, die jeweilige Anpassung entspräche einer Senkung der Abgeordnetenbezüge“ ersetzt.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz sorgt dafür, dass die folgenden zwei automatischen Anpassungen der Abgeordnetenbezüge ausgesetzt werden.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der bereits bestehende Absatz 4 des § 15 AbgG NRW schrieb bisher „Nullrunden“ bei der Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014 vor. Die Vorschrift wird insoweit um die Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenbezüge für den 1. Juli 2020 und 1. Juli 2021 ergänzt. Durch den „es-sei-denn“-Zusatz wird sichergestellt, dass im Falle eines negativen Betrags gemäß § 15 Absatz 2 AbgG NRW die Abgeordneten durch die Neuregelung auch dann nicht bessergestellt werden, wenn die regelmäßige Anpassung eine Senkung der Abgeordnetenentschädigung ergäbe.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Vorschriften zum Außerkrafttreten sind nicht vorgesehen, um sicherzustellen, dass etwaige Ansprüche auf nachträgliche Zahlung höherer Abgeordnetenbezüge nicht durch Tilgung der Aussetzungsbestimmungen wieder aufleben.

Sven Tritschler
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion